

Reglement der Depositenkasse der Eisenbahner-Baugenossenschaft Winterthur (EBGW)

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der EBGW erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern, den Mietern und der EBGW nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die EBGW und die Kontoinhaber ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Mitgliedern der EBGW
- 2.1.2 Mietern der EBGW, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind
- 2.1.3 Aktiven und pensionierten Arbeitnehmern der EBGW
- 2.1.4 Volljährigen oder minderjährigen Familienangehörigen von Mitgliedern sowie von Personen, die mit dem Mitglied oder dem Mieter im gleichen Haushalt wohnen
- 2.1.5 Vorstandsmitgliedern der EBGW
- 2.1.6 Weiteren natürlichen Personen, die der EBGW nahestehen

Kontoeröffnungen für Personen gemäss 2.1.6 bedürfen einer Bewilligung durch den Vorstand.

- 2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1'000.-- betragen muss. Es lautet auf den Namen des Begünstigten.
- 2.3 Die EBGW kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.4 Bei Genossenschaftsmitgliedern muss das Anteilscheinkapital und bei Mietern, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, muss die Kautionsvollstreckung einbezahlt sein.

3. Einzahlungen

- 3.1 Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt (kein Bargeldverkehr).
- 3.2 Einlagen können durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto der EBGW vorgenommen werden. Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt.
- 3.3 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber.

- 3.4 Jede Einzahlung in die Depositenkasse wird schriftlich bestätigt.
- 3.5 Die EBGW kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- 4.1 Bei den Einlagen in die Depositenkasse handelt es sich um mittel- bis langfristige Anlagen. Deshalb soll die Häufigkeit der Auszahlungen auf ein Minimum beschränkt werden. Ein Depositenkonto dient der Geldanlage und kann nicht das Post- oder Bankkonto ersetzen.
- 4.2 Pro Konto leistet die EBGW auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall die gesetzliche **Minimaleinlagefrist von sechs Monaten** beachtet werden muss:
- bis CHF 10'000.-- pro Kalendermonat ohne Kündigung
 - über CHF 10'000.-- bis CHF 100'000.-- besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - über CHF 100'000.-- besteht eine Kündigungsfrist von 6 Monaten

In begründeten Fällen kann die EBGW Beträge über CHF 10'000.-- vorzeitig auszahlen. In solchen Fällen wird eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe des Zinses für die Zeit ab Auszahlungsdatum bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist abgezogen.

- 4.3 Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.
- 4.4 Begehren um Auszahlung sind schriftlich (Brief oder E-Mail) mit Angabe der genauen Zahlungsverbindung an die Geschäftsstelle der EBGW zu richten. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Kontoinhabers. Es werden in der Regel keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
- 4.5 Lautet das Depositenkonto auf den Namen eines Minderjährigen, dann dürfen Auszahlungen nur mit Zustimmung einer sorgeberechtigten Person vorgenommen werden.
- 4.6 Das Depositenkonto kann nicht überzogen werden.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand, gilt automatisch als Kündigung des Guthabens unter Einhaltung der in Ziffer 4.2 genannten Kündigungsfristen. Die Genossenschaft kann diese Regelung auf die weiteren gemäss Ziffer 2.1.4 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.2 anwenden.
- 4.8 Der Vorstand der EBGW hat das Recht, Einlagen unter Einhaltung der unter 4.2 erwähnten Kündigungsfrist zu kündigen.
- 4.9 Bei Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein Guthaben ganz oder

teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.

- 4.10 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die EBGW vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Gebühren / Spesen / Verzinsung

- 5.1 Die Depositenkonten sind gebühren- und spesenfrei.
- 5.2 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Post- oder Bankkonto der EBGW an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.3 Der Nettozins der Depositen wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.4 Änderungen der Post- oder Bankverbindungen müssen der Geschäftsstelle der EBGW schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.5 Der Zinssatz wird vom Vorstand der EBGW nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Es gilt als Richtwert ein Zinssatz, der mindestens 1/2 Prozent unter dem hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen liegt. Fällt der Referenzzinssatz unter 2 Prozent, liegt der Zinssatz mindestens 1/4 Prozent unter diesem.
- 5.6 Änderungen werden den Kontoinhabern einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben und auf der EBGW-Website www.ebgw.ch mitgeteilt.

6. Kontoauszug

- 6.1 Dem Kontoinhaber wird jeweils im Laufe des Monats Januar per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser Kontoauszug enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidgenössische Verrechnungssteuer, den Abschlussaldo, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das ganze Genossenschaftsvermögen der Eisenbahner-Baugenossenschaft Winterthur.

8. Vollmachten

- 8.1 Von den Kontoinhabern schriftlich erteilte Vollmachten sind bei der Geschäftsstelle der EBGW schriftlich zu hinterlegen.
- 8.2 Die EBGW betrachtet eine Vollmacht bis zum Widerruf durch den Kontoinhaber, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Rechtsnachfolger als gültig. Auch mit dem Tod, der Verschollenen Erklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers erlöschen diese Vollmachten nicht.
- 8.3 Auf Anfrage der EBGW hat der Kontoinhaber Erklärungen zur Identität des Kontoinhabers, zur wirtschaftlichen Berechtigung an der Depositeneinlage sowie zu einzelnen Zahlungseingängen abzugeben, um der EBGW die sorgfältige Kontoführung zu ermöglichen (z.B. im Rahmen von Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, FATCA-Richtlinien, AIA).

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die EBGW kein grobes Verschulden trifft.
- 9.2 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die EBGW kein grobes Verschulden trifft.
- 9.3 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die EBGW lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 9.4 Die EBGW ist berechtigt, das Kontoguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
- 9.5 Mitteilungen der EBGW erfolgen rechtsverbindlich an die letzte ihr bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers.
- 9.6 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der EBGW.
- 9.7 Vorstand, Revisionsstelle, Geschäftsprüfungskommission und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfälligen von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.8 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Eisenbahner-Baugenossenschaft Winterthur am 11.06.2019 genehmigt und tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.